Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan 306 "Studentendorf Efferen" Stadt Hürth, Rhein-Erft-Kreis

Auftraggeber: Stadt Hürth Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr, Diplom-Biologe Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg

Tel.: 02402-1274995 Fax: 02402-1274996

e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 14.08.2018

Inhaltsverzeichnis

| 1. Anlass der Artenschutzprüfung | 1 |
|---------------------------------------------------|----|
| 2. Rechtliche Grundlagen | 1 |
| 3. Plangebiet und Planung | 2 |
| 4. Datenermittlung und Bewertungsgrundlage | 4 |
| 5. Ergebnisse | 4 |
| 5.1 Datenauswertung und faunistisches Potenzial | 4 |
| 5.2 Ergebnisse der eigenen Untersuchungen | 7 |
| 6. Beschreibung der Projektwirkungen | 10 |
| 7. Artenschutzrechtliche Prüfung | 11 |
| 7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten | 11 |
| 7.2 Planungsrelevante Vogelarten: Star | 12 |
| 7.3 Fledermäuse | 12 |
| 8 Zusammenfassende Rewertung und Planungshinweise | 13 |

1. Anlass der Artenschutzprüfung

Die Stadt Hürth möchte mit Hilfe des Bebauungsplans 306 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Weiterentwicklung des "Studentendorfes Efferen" schaffen. Im Zuge der Umsetzung des Plans müsste in Teilbereichen der derzeitige Gebäudebestand (vorwiegend Norwegerhäuser sowie ein Versorgungsgebäude) abgerissen werden, um für größere Neubauten Platz zu schaffen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im ersten Schritt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgte eine Ersteinschätzung, die bei Bedarf durch gezielte Geländeuntersuchungen zu verifizieren ist.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im innerörtlichen Plangebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

§ 44 (5) BNatSchG sagt zudem: "Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von

dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor."

3. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Stadtgebiet von Hürth im Stadtteil Hürth-Efferen, nahe der L265 (Luxemburger Straße) und der Ausfahrt der BAB 4 "Köln-Klettenberg".



Abb. 1: Lage des Plangebietes in Hürth-Efferen.

Beim bestehenden Gebäudekomplex handelt es sich um das Studentendorf Efferen. Das Studentendorf ist im Norden, Westen und Süden in der Hauptsache von Wohnbebauung umgeben; weiter nach Süden schließt sich Gewerbe an. In unmittelbarer Nähe nach Südosten befindet sich eine ehemalige Abgrabung (seit ca. 20 Jahren ungenutzt). Diese ist Teil des Landschaftsschutzgebietes "Grüngürtel" und der Verbundfläche mit besonderer Bedeutung "Kies-Abgrabungskomplexe bei Efferen und Berzdorf". Im Flächennutzungsplan der Stadt Hürth ist das Plangebiet als "Sonderbaufläche" dargestellt.

Geplant sind der Abriss und der Neubau von Gebäuden im Studentendorf. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um drei Gebäudeansammlungen innerhalb des Studentendorfes, die im "Norwegerhausstil" als Studentenunterkünfte errichtet wurden (Abb. 2; Nr. 1, 3 u. 4). Hinzu kommt ein Versorgungsgebäude älteren Baudatums (Abb. 2; Nr. 2) und ein teils mit Gehölzen bestockter Teil im Osten, auf dem eine Kita errichtet werden soll (Abb. 2, Nr. 5).



Abb. 2: Darstellung des Plangebietes (schwarze Umrandung) auf der Flurkarte. In blau sind die Eingriffsbereiche dargestellt.

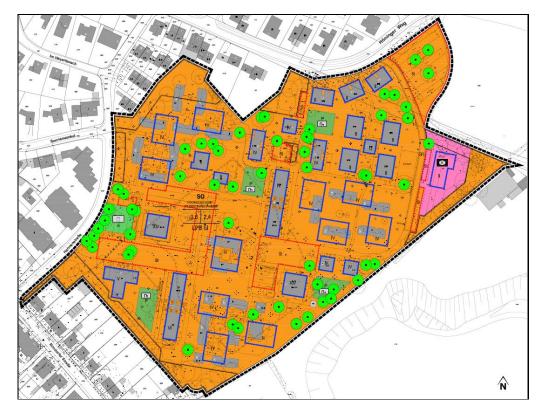


Abb. 3: Entwurf des Bebauungsplans 306 "Studentendorf Efferen".

4. Datenermittlung und Bewertungsgrundlage

Im ersten Schritt erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems geschützte Arten des LANUV NRW (FIS), des Fundortkatasters @LINFOS, der Schutzgebietsverordnungen umliegender Schutzgebiete sowie des Umweltleitplans der Stadt Hürth. Vor Ort erfolgte eine Habitatkartierung zwecks Verknüpfung der Habitatstrukturen mit den Daten aus den o.g. Datenbanken. Da sich ein gewisses Potenzial für Fledermäuse ergab, wurden ergänzend Ausflugkontrollen und Detektorbegehungen durchgeführt. Am 27.07.2018 fand eine erste mehrstündige Tagesbegehung des Studentendorfes und seiner Umgebung statt. Dabei wurden in der Hauptsache die Eignung der abzureißenden Gebäude als mögliche Zwergfledermausquartiere und Vogelbrutplätze geprüft, sowie die Gehölze am Ostende des Geländes eingeschätzt. Im Gebiet vorkommende Vögel wurden notiert. Am Abend fand eine erste Detektorkontrolle zwecks Fledermausnachweisen statt. Am Abend des 10.08.2018 erfolgte eine zweite Detektorkontrolle mit Ausflugbeobachtungen.

5. Ergebnisse

5.1 Datenauswertung und faunistisches Potenzial

Das Plangebiet liegt im Quadranten 1 des Messtischblattes 5107. Hierfür sind die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten genannt.

| Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5107 | | | |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------|--|
| Art | Status | Erhaltungszustand in NRW | |
| Säugetiere | | | |
| Abendsegler | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Rauhautfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Zwergfledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Vögel | | | |
| Habicht | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G- | |
| Sperber | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Teichrohrsänger | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Feldlerche | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | U- | |
| Eisvogel | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Wiesenpieper | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | S | |
| Baumpieper | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | U | |
| Schellente | Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden | G | |
| Mäusebussard | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Bluthänfling | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | unbek. | |
| Rohrweihe | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | U | |
| Kornweihe | Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden | S | |
| Mehlschwalbe | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | U | |
| Wanderfalke | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |

| Tab. 1: Fortsetzung | | | |
|---------------------|----------------------------------------|-------------------------------|--|
| Art | Status | Erhaltungszu- stand in NRW | |
| Turmfalke | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Rauchschwalbe | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | U | |
| Zwergdommel | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | S | |
| Neuntöter | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | U | |
| Heringsmöwe | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Heidelerche | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | U | |
| Gänsesäger | Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden | G | |
| Pirol | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | U- | |
| Kormoran | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Wasserralle | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | U | |
| Schwarzkehlchen | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Waldschnepfe | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Waldkauz | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Star | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | unbek. | |
| Zwergtaucher | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Schleiereule | Brutnachweis ab 2000 vorhanden | G | |
| Kiebitz | Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden | U- | |
| Amphibien | | | |
| Springfrosch | Nachweis ab 2000 vorhanden | G | |

Zu den planungsrelevanten Arten gehören drei nachgewiesene Fledermausarten, inkl. der allgegenwärtigen Zwergfledermaus, 31 Brut- oder Rastvogelarten und eine Amphibienart, der Springfrosch.

Hinzu kommen die Angaben aus dem Fundortkataster (@LINFOS), das für die Umgebung des Studentendorfes wenige Angaben macht. Relevant ist dabei die Biotopkatasterfläche BK-5107-037 "Ehemalige Kiesgrube bei Efferen" (Abb. 4), die einige planungsrelevante Arten ausweist (auch einige, die im FIS nicht enthalten sind). Dazu gehören in der Hauptsache Kreuzkröte, Feldlerche, Tafelente, Flussregenpfeifer, Zwergtaucher und Flussuferläufer.

Die Kreuzkröte wird auch im Umweltleitplan der Stadt Hürth aufgeführt (Abb. 5). Sie wird hier allerdings vermutlich falsch verortet. Kiesgrubengelände sind mit ihren Sandaufschüttungen und stehenden Kleingewässern ideale Fortpflanzungsstätten für die Art. Das Gelände des Studentendorfes weist für Kreuzkröten keine geeigneten Habitate als Lebensgrundlage auf. Ein dortiges Vorkommen ist auszuschließen. Auch der Springfrosch aus Tab. 1, als Bewohner stehender Waldgewässer, kann hier ausgeschlossen werden.



Abb. 4: Auszug aus dem Fundortkataster @LINFOS. Biotopkatasterfläche auf dem Gelände der ehemaligen Abgrabung im Südosten des Studentendorfes.

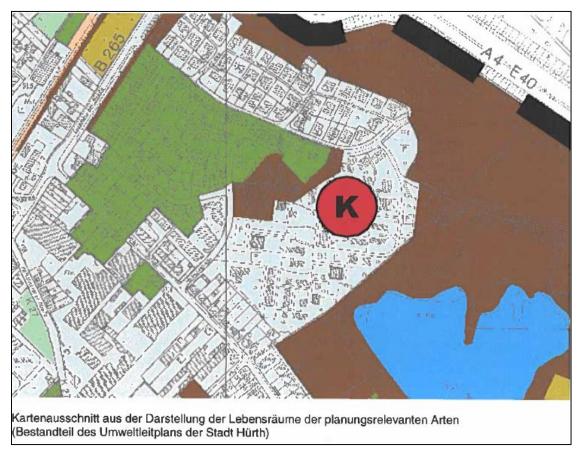


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Umweltleitplan der Stadt Hürth.

Auch können die allermeisten der in Tab. 1 aufgeführten Vogelarten als Brut- oder Rastvögel für das Studentendorfgelände ausgeschlossen werden. Eine ganze Reihe der Arten sind entweder Brut- oder Rastvögel an den zahlreichen Gewässern in der Hürther Umgebung (Teichrohrsänger, Eisvogel, Schellente, Rohrweihe, Zwergdommel,

Heringsmöwe, Gänsesäger, Kormoran, Wasserralle, Zwergtaucher), andere Arten sind Wald- (Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Waldschnepfe) oder Offenlandarten (Feldlerche, Heidelerche, Kiebitz, Wiesenpieper), oder Übergangsarten zwischen Offenland und Gehölzen (Bluthänfling, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Baumpieper) die ebenfalls ausgeschlossen werden können. Eine Vogelart, die laut der neuen Roten Liste für Deutschland als Brutvogel jetzt als gefährdet gilt, und als Brutvogel auf dem Studentendorfgelände in Frage kommt, ist der Star. Stare sind Höhlenbrüter, die entweder in natürlichen Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen brüten. Ihre Bestände sind derzeit stark rückläufig. Stare könnten in den Gehölzen des Geländes oder an Gebäuden brüten. Je nach Eignung der Gebäude wäre potenziell auch die Brut der Mehlschwalbe möglich. Turmfalken brüten ebenfalls gerne an Gebäuden, nutzen aber meist hohe Bauten in den obersten Bereichen (Wassertürme, Hochhausdächer u.ä.), um ungestört zu sein. Dies gilt in noch größerem Maße für den Wanderfalken. Schleiereulen sind ebenfalls Kulturfolger, nutzen aber ebenso wie Rauchschwalben vorwiegend landwirtschaftliche Gebäude wie Scheunen und Stallungen. Solche kommen hier nicht vor.

Letztlich besteht somit im vorliegenden Fall nur ein gewisses Potenzial für den Star und die Mehlschwalbe als einzige planungsrelevante Brutvogelarten.

Von den angegebenen Fledermausarten kommt für das Studentendorf nur die Zwergfledermaus als Bewohner in Frage. Abendsegler und Rauhautfledermäuse sind typische Waldbewohner, die zwar in der Umgebung Nahrungsflüge ausüben könnten, als Quartierbewohner aber auszuschließen sind.

Aus der Sichtung des Datenbogens zum Landschaftsschutzgebiet ergeben sich keine ergänzenden Hinweise auf planungsrelevante Arten.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass sich lediglich ein gewisses Potenzial für den Star und die Mehlschwalbe als planungsrelevante Vogelarten und für die Zwergfledermaus als Gebäude bewohnende Fledermausart ergibt.

5.2 Ergebnisse der eigenen Untersuchungen

Die Gebäude im "Norwegerhausstil" sind erst wenige Jahre alt und in einer einheitlichen Bauweise errichtet (Abb. 6). Der Anstrich der Häuser ist noch neu, was die Untersuchung auf das Vorhandensein von Fledermauskotspuren erheblich erleichtert. Fortpflanzungsquartiere, sog. Wochenstuben, von Zwergfledermäusen befinden sich oft hinter Verschlägen, Verblendungen oder in Rollladenkästen (hier nicht vorhanden) an der Außenhaut von Gebäuden (Abb. 7). Die Einflüge zu solchen Quartieren, die oft von Dutzenden Tieren jede Nacht angeflogen werden, zeichnen sich i.d.R. durch (mehr oder weniger massive) Kotanhaftungen aus. Bei Einzelquartieren z.B. von Zwergfledermausmännchen, wäre das nicht der Fall. Fledermauskotanhaftungen oder sonstige Spuren, die auf eine Wochenstube hinweisen könnten, konnten trotz sehr intensiver Nachsuche an allen abzureißenden Gebäuden nicht dokumentiert werden.



Abb. 6: "Norwegerhäuser" des Studentendorfes.



Abb. 7: Typische Spalten, die als Zwergfledermausquartiere dienen könnten, sind an allen Gebäuden vorhanden.

Dies deckt sich mit den Ergebnissen der beiden Detektorbegehungen am 27.07. und 10.08.2018. Hierbei wurden lediglich vereinzelte Zwergfledermäuse detektiert - darüber hinaus keine andere Art. Beobachtungen ausfliegender Tiere konnten an keiner Stelle gemacht werden, wenngleich es natürlich unmöglich ist, alle Bereiche gleichzeitig zu observieren. Allein die geringe Zahl der detektierten Tiere (kombiniert mit dem fehlenden Befund auffälliger Kotansammlungen) lässt aber darauf schließen, dass sich keine Wochenstuben im Bebauungsplangebiet befinden. Einzelquartiere von Zwergfledermäusen sind hingegen nicht auszuschließen.

Hinsichtlich der Vögel ergaben sich keine unmittelbaren Hinweise auf ehemalige oder aktuell genutzte Brutplätze von Staren und Mehlschwalben. Von außen an den Gebäuden angebrachte Mehlschwalbennester gibt es nicht. Von Staren jetzt noch genutzte Nischen konnten nicht ausgemacht werden. Allerdings sammeln sich die Stare mittlerweile bereits und sind mit dem Brutgeschehen schon lange durch. Insofern müssen sich nicht noch zwangsläufig Spuren eines im Frühjahr stattgefundenen Brutgeschehens zeigen (bei Schwalben wäre dies anders). Gut geeignete und von Staren typischerweise genutzte Strukturen gibt es in jedem Fall. Häufig brüten Stare z.B. in Dachspitzen unter der Abschlusspfanne (Abb. 8). Insofern ist potenziell davon auszugehen, dass Stare in Gebäuden des Plangebietes brüten.



Abb. 8: Typischer Brutplatz für Stare.

Dies ist auch in Baumhöhlen von Gehölzen möglich, z.B. im älteren Baumbestand des Plangebietes. Nach derzeitigem Stand bleibt dieser weitestgehend erhalten, so dass es hier nicht zu Beeinträchtigungen kommen würde.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich nach derzeitigem Stand in den Gebäuden keine Fledermauswochenstuben befinden, dass aber einzelne Sommerquartiere von Zwergfledermäusen nicht auszuschließen sind. Mit weiteren quartierenden Arten ist nicht zu rechnen.

Bei den planungsrelevanten Vogelarten ist ein Brutvorkommen des Stars nicht auszuschließen. Aufgrund des späten Untersuchungszeitraumes lässt sich dies nicht mehr überprüfen, so dass vom ungünstigsten Fall (worst case) auszugehen ist. Mehlschwalbenbruten oder Bruten anderer planungsrelevanter Arten gibt es offenkundig nicht.

Planungsrelevante Amphibienarten (Kreuzkröte, Springfrosch) kommen sicher nicht vor. Gleiches gilt für weitere Artengruppen (Reptilien, Insekten).

6. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Studentendorf soll eine bauliche Entwicklung stattfinden. Teile des jetzigen Gebäudebestandes – insbesondere die "Norwegerhäuser" sowie weitere Gebäude sollen zugunsten größerer Neubauten abgerissen werden.

Im Hinblick auf das im Rahmen der Geländeuntersuchungen und der Datenauswertung ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

Tötungen und Verletzungen von brütenden Vögeln oder quartierenden Fledermäusen können aus den Abrissarbeiten und der Entfernung von Gehölzen resultieren, wenn diese zu einem "ungünstigen" Zeitpunkt stattfinden. Theoretisch denkbar wären auch Tötungen und Verletzungen von Tieren im Zuge des Betriebes; im Sinne einer angemessenen Betrachtung ist aber davon auszugehen, dass dieses Risiko im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos liegt.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen.

Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb der neu zu errichtenden Häuser könnte es potentiell zu Störungen von Vögeln und Fledermäusen kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Neubebauung zugunsten einer bereits bestehenden Bebauung handelt. Die Vorbelastung besteht demnach bereits.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Quartiere von Fledermäusen oder Vogelbruten konnten in den abzureißenden Gebäudeteilen nicht unmittelbar festgestellt werden, sind aber für einige Arten (Zwergfledermaus, Star) nicht auszuschließen. Bei einer Flächeninanspruchnahme von Gehölzen kann es zusätzlich zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen.

7. Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob es durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans (insbesondere Neubau als Ersatz für abzureißende Gebäude sowie lokal Gehölzverluste) zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann. Insbesondere wird das Vorkommen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz betrachtet. Es handelt sich dabei um die Zwergfledermaus (mögliche Einzel/Sommerquartiere) und den Star (mögliche Gebäudebrutplätze, ggf. auch in Gehölzen).

Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten sowie planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Insekten sind habitatbedingt nicht anzunehmen.

7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben dem Star als möglicherweise im Plangebiet brütende Art ist vor allem mit dem Vorkommen von allgemein häufigen, weit verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten mit derzeit günstigem Erhaltungszustand zu rechnen. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von "Allerweltsarten" wie verschiedene Drossel-, Grasmücken, Meisen- und Finkenarten, ferner häufige Rabenvögel und Tauben.

Auch wenn es sich hierbei um nicht-planungsrelevante Arten handelt, gilt grundsätzlich das Tötungsverbot. Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können sowohl aus den geplanten Abrissarbeiten, als auch durch die Entnahme von Gehölzen (z.B. im Bereich der geplanten Kita) resultieren. Dieser Verbotstatbestand kann im Fall der Gehölzentnahme durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Gehölzentnahme außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist grundsätzlich nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln im Bereich der Gehölze befinden. Im belaubten Zustand ist eine Beurteilung allerdings kaum möglich. Dies bedarf

zudem der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass zum Zeitpunkt des Abrisses Vögel in oder an Gebäuden brüten (also auch nicht-planungsrelevante Arten wie Hausrotschwanz und Haussperling), ist bei einem Abriss innerhalb der Vogelbrutzeit eine Gebäudekontrolle notwendig. Findet der Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit statt, so ist dies nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.

Populationsrelevante Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die hier vorkommenden, nicht-planungsrelevanten Arten nicht anzunehmen, da es sich um allgemein häufige und ungefährdete Arten handelt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes kann für diese Arten ebenfalls ausgeschlossen werden, da im Umfeld ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann demnach sicher ausgeschlossen werden.

7.2 Planungsrelevante Vogelarten: Star

Hinsichtlich des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gelten die gleichen Hinweise, wie bei den "allgemein häufigen und ungefährdeten Arten". Zur Vermeidung von Tötungen ist ein Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit zu präferieren. Ist dies nicht möglich, so ist vorab eine Kontrolle auf mögliche Vogelbruten durchzuführen. Sollten Vögel, insbesondere Stare, in einem Gebäude (oder mehreren) brüten, so ist ein Abriss bis zum Ausfliegen der Brut nicht möglich. Da sich dadurch der Bauablauf verzögert, ist allein vor diesem Hintergrund ein Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit sinnvoll.

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für den Star im vorliegenden Fall nicht anzunehmen. Hier wäre vielmehr der Tatbestand der "Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (direkt oder indirekt) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu diskutieren. Da nicht klar ist, ob Stare im Gebäudebestand (insbesondere den Häusern im Norwegerhausstil) brüten, und dies derzeit nicht mehr kontrolliert werden kann, muss vom ungünstigsten Fall ausgegangen werden. Demnach würden voraussichtlich 16 Gebäude mit guten Brutplatzmöglichkeiten entfallen. Pro Gebäude sollten 2 Starenbrutkästen entweder an den neuen Gebäudebestand und/oder bestehende Bäume installiert werden, insgesamt also 32 Stück. Die Auswahl der Standorte sollte durch einen Biologen begleitet werden.

7.3 Fledermäuse

Im zu entnehmenden Gebäudebestand könnten sich Einzelquartiere von Zwergfledermäusen befinden. Soweit die Gebäude außerhalb der Aktivitätszeit abgerissen werden – die etwa einen Monat länger dauert als die Vogelbrutzeit, also bis Ende Oktober – ist nicht mit Tötungen quartierender Zwergfledermäuse zu rechnen. Bei einem Abriss in der Aktivitätszeit ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Diese beinhaltet im

ersten Schritt ein Konzept für den stufenweisen Abriss und beinhaltet z.B. Aussagen darüber, welche Teile der Außenverkleidung von Hand abzubauen sind (weil sich darunter quartierende Fledermäuse befinden könnten). Erst wenn alle sensiblen Strukturen unter Begleitung durch einen Biologen entnommen wurden, können gröbere Maschinen eingesetzt werden.

Soweit Gehölze entnommen werden müssen, sollte auch dies (allein aus Gründen des Vogelschutzes) außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen geschehen. Ist dies nicht möglich, so muss der Bestand vorab auf mögliche Fledermausquartiere untersucht werden.

Erhebliche Störungen im Sinne des Gesetzes sind nicht anzunehmen, da sie hinter den möglichen Tatbestand der (direkten oder indirekten) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zurücktreten. Hinsichtlich dieser ist (wie beim Star) eine worstcase-Annahme zu treffen. Zum Ausgleich möglicher Quartierverluste einzelner Zwergfledermäuse, ist es im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes notwendig, geeignete Spaltenkästen entweder direkt in die neue Bausubstanz einzubringen (Einbaukästen), oder außerhalb an die neuen Gebäude (oder solche die erhalten bleiben) anzubringen (aufgesetzte Kästen). Auch hier wird eine Zahl von 32 Kästen empfohlen. Ein möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG lässt sich so vermeiden.

8. Zusammenfassende Bewertung und Planungshinweise

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan 306 der Stadt Hürth hat ergeben, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind. Folgende Punkte sollten in die Festsetzungen oder Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

1. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass zum Zeitpunkt des Gebäudeabrisses Vögel in oder an Gebäuden brüten, ist bei einem Abriss innerhalb der Vogelbrutzeit (01.03.-30.09. eines Jahres) eine ökologische Baubegleitung durch einen Biologen notwendig. Findet der Abriss außerhalb der Vogelbrutzeit statt, so ist dies nicht erforderlich. Da auch ein Quartieren von Fledermäusen (insbesondere einzelner Zwergfledermäuse) nicht auszuschließen ist, gilt die Bauzeitenregelung auch hinsichtlich der Fledermäuse, allerdings verlängert um den Monat Oktober. Die ökologische Baubegleitung beinhaltet im ersten Schritt ein Konzept für den stufenweisen Abriss und beinhaltet z.B. Aussagen darüber, welche Teile der Außenverkleidung von Hand abzubauen sind (weil sich darunter quartierende Fledermäuse befinden könnten). Erst wenn alle sensiblen Strukturen unter Begleitung durch einen Biologen entnommen wurden, können gröbere Maschinen eingesetzt werden. Insgesamt gilt also ein abriss-sensibler Zeitraum zwischen dem 01.03. und 31.10. eines Jahres, während der Zeitraum 01.11. bis 28.02. unkritisch ist und keiner ökologischen Baubegleitung bedarf.

- 2. Hinsichtlich der Entnahme von Gehölzen gilt der gleiche Zeitrahmen wie unter 1. genannt.
- 3. Der (potenzielle) Verlust von Fortpflanzungsstätten des Stars ist durch die Einbringung von 32 Starennistkästen in oder an die neue Bausubstanz bzw. an Gehölzen des Plangebietes auszugleichen. Der (potenzielle) Verlust von Ruhestätten der Zwergfledermaus ist durch die Einbringung von 32 Fledermausspaltenkästen in oder an die neue Bausubstanz (oder zu erhaltende Gebäude) zu ersetzen. Beides sollte unter fachkundiger Anleitung durch einen Biologen geschehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen ist das Vorhaben unseres Erachtens zulässig im Sinne des Artenschutzes.

Stolberg, 14. August 2018

Harmut Tehl

(Hartmut Fehr)